

Satzung über Ehrungen der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in der Sitzung am 16.03.2005 folgende Satzung über Ehrungen der Gemeinde Söhrewald beschlossen:

Übersicht

Teil 1 – Art der Ehrungen

- § 01 Ehrenbürgerrecht
- § 02 Ehrenbezeichnung
- § 03 Ehrungen für Verdienste auf dem Gebiete des Sports
- § 04 Ehrungen für Verdienste auf kulturellem Gebiet
- § 05 Ehrungen für Verdienste auf sozialem Gebiet
- § 06 Ehrungen bei Vereinsjubiläen
- § 07 Ehrungen bei Geschäfts – oder Firmenjubiläen
- § 08 Ehrungen von Ehe – und Altersjubilaren
- § 09 Weitere Ehrungen

Teil 2 - Gemeinsame Vorschriften

- § 10 Verfahren
- § 11 Rechtsanspruch

Teil 3 - Schlussvorschriften

- § 12 In-Kraft-Treten

Teil 1 – Art der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- (2) Rechte oder Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.

§ 2 Ehrenbezeichnung

- (1) Bürger, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben und nach dem vollendeten 50. Lebensjahr ausscheiden, können Ehrenbezeichnungen erhalten.
- (2) Die Ehrenbezeichnungen lauten:

„Ehrengemeindevertreter“	bei Gemeindevertretern,
„Ehrenbeigeordneter“	bei Beigeordneten, und
„Ehrenbürgermeister“	bei Bürgermeistern.
- (3) Bei der Feststellung der Mindestzeit nach Abs. 1 werden die Zeiten verschiedener Tätigkeiten zusammengerechnet. Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.
- (4) Im Regelfall soll die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt vorgenommen werden.
- (5) Über die Ernennung entscheidet die Gemeindevertretung
- (6) Diese Ehrungen sollen in einer Sitzung der Gemeindevertretung oder zu einem anderen feierlichen Anlass durch den Gemeindevorstand vorgenommen werden.

§ 3 Ehrungen für Verdienste auf dem Gebiete des Sports

- (1) Die Gemeinde Söhrewald ehrt jährlich verdiente Sportler.
- (2) Mit einem Sachgeschenk werden Personen geehrt, die als Einzel- oder Mannschaftssportler mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
 1. Teilnehmer an Weltmeisterschaften, an Europameisterschaften, an Olympischen Spielen oder an Paralympics
 2. Teilnehmer an mindestens einem Länderspiel oder einem Länderkampf der deutschen Nationalmannschaft,
 3. Deutsche Schüler-, Jugend- und Juniorenmeister,
 4. Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften aller Wettkampfklassen, so weit sie sich auf den Plätzen 2 - 6 platziert haben,
 5. Teilnehmer an Regionalmeisterschaften, so weit sie sich auf den Plätzen 1-3 platziert haben und an diesen Meisterschaften mindestens 3 Landesverbände teilgenommen haben,
 6. Landesmeister oder Landesbeste,
 7. Personen, die überdurchschnittliche sportliche Leistungen erzielt haben,
 8. Personen, die sich um das Söhrewälder Sportleben verdient gemacht haben.
- (3) Die Ehrungen sind schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald zu beantragen und entsprechend zu begründen.

§ 4 Ehrungen für Verdienste auf kulturellem Gebiet

- (1) Die Gemeinde Söhrewald vergibt jährlich einen Kulturpreis an eine oder mehrere Personen bzw. Institutionen. Mit dieser Auszeichnung werden kulturell herausragende Leistungen in der Gemeinde Söhrewald gewürdigt.
- (2) Die Ehrungen sind schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald zu beantragen und entsprechend zu begründen.
- (3) Über die Vergabe des Kulturpreises beschließt der Gemeindevorstand.

§ 5 Ehrungen für Verdienste auf sozialem Gebiet

- (1) Die Gemeinde Söhrewald vergibt jährlich einen Helferpreis an eine oder mehrere Personen bzw. Institutionen. Mit dieser Auszeichnung wird ein sozial herausragendes Engagement in der Gemeinde Söhrewald gewürdigt.
- (2) Die Ehrungen sind schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald zu beantragen und entsprechend zu begründen.
- (3) Über die Vergabe des Helferpreises beschließt der Gemeindevorstand.

§ 6 Ehrungen bei Vereinsjubiläen

- (1) Gefördert werden nur Jubiläen, sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt. Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses beträgt bei:
 1. 10-jährigem Jubiläum 50,-- €
 2. 20-jährigem Jubiläum 75,-- €
 3. 25-jährigem Jubiläum und danach bei jeden vollen 10 Jahren 100,-- €
(30, 40, 60, 70, 80, 90 Jahre)
 4. 50-jährigem und 75-jährigem Jubiläum 150,-- €
 5. 100-jährigem Jubiläum 200,-- €
 6. Bei vollen 10 Jahren über 100 Jahren 150,-- €
 7. Bei 125-, 150-, und 175-jährigem Jubiläum 200,-- €
 8. Bei 200-jährigem Jubiläum 250,-- €.

- (2) Der Anspruch ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Werden von den Vereinen bedeutsame Wettkämpfe oder Begegnungen ausgerichtet, so können Preise und Ehrengaben im Werte von 30,- € bis 110,- € als Preis der Gemeinde Söhrewald je Verein jährlich oder entsprechende Zuschüsse zur Beschaffung von Preisen und Ehrengaben zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Ehrungen bei Geschäfts – oder Firmenjubiläen

- (1) Die Gemeinde Söhrewald ehrt in Anerkennung der Verdienste für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Gedeihen der Gemeinde und im Interesse einer Kontaktpflege Geschäfte und Firmen, die ein Geschäfts- oder Firmenjubiläum feiern.
- (2) Die Ehrungen werden zum 25-, 50-, 75-, und 100- jährigem Bestehen vorgenommen. Nach jeweils weiteren 25 Jahren werden die Geschäfte und Firmen in gleicher Weise geehrt.
- (3) Der Anspruch ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Urkunden aus Anlass von Geschäfts- oder Firmenjubiläen und Jubiläumsgaben übergibt in der Regel der Bürgermeister bei der Jubiläumsfeier.

§ 8 Ehrungen von Ehe – und Altersjubilaren

- (1) Der Gemeindevorstand überreicht Ehe- und Altersjubilaren eine Glückwunschkarte zusammen mit einem Ehrengeschenk.
- (2) Als Ehejubiläen gelten Goldene Hochzeit (50 Jahre), Diamantene Hochzeit (60 Jahre), Eiserne Hochzeit (65 Jahre) und Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
- (3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 85. und 90. Lebensjahres und danach jedes weiteren Lebensjahres.

§ 9 Weitere Ehrungen

- (1) Über Ehrungen außerhalb dieser Ordnung beschließen der Gemeindevorstand bzw. die Gemeindevertretung im Einzelfall.

Teil 2 - Gemeinsame Vorschriften

§ 10 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Institutionen und Gruppierungen der Gemeinde Söhrewald.
- (2) Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde verliehen.
- (3) Die Gemeinde kann verliehene Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (4) Die Ehrungen sollen in einer Sitzung der Gemeindevertretung oder zu einem anderen feierlichen Anlass durch den Gemeindevorstand vorgenommen werden.

§ 11 Rechtsanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Teil 3 - Schlussvorschriften

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Söhrewald, den 17.03.2005

(L.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

gez. Steisel, Bürgermeister

Bescheinigung:

Vorstehende Satzung wurde im Söhrewaldboten Nr. 15, vom 15. April 2005 veröffentlicht.
Söhrewald, den 21.04.2005

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

gez. Steisel, Bürgermeister